

Ueber das Hochgerichtszeichen auf Thul (Ehternach).

So den 25^{ten} junii 1743 aufgerichtet worden.

Rundt und zu wiessen seye jedem Männiglichen, demnach Ihro Hochwürden Gnaden Herrn Herrn Gregorio Schoup Abt des Gotteshausß Sti Clémentis Willibrordi dann auch ungezweifelter Hochgerichts-, Mittel- und Grundherr dieser statt Ehternach vorbracht worden, wie das Hochgerichtszeichen durch langwährender Zeit, oder sonst zerfallen Ihro Hochwürden Gnaden vorgemelt hingegent als Hochgerichtsherrn Ein solches Hochgerichtszeichen in Jahresfrist anwiederumb auffrichten und erbauen zu lassen zustehet, und weillen dieselbe gesinnet zu mehrer dauhr des ermeltes Hochgerichtszeichen Von hauesteinen auffführen zu lassen.

Als haben sich heut unter benentem dato der Ehrwürdiger Hr. pater Aegidius Rodolff Conventual und speicher Meister gemelt. gotteshausß als von Ihro Hochwürden gnaden obgemelt. bevohlmächtigt mit denen Herrn schultheiß Frantz Houtt, Willibrod Hartman, michel Bodson, Henrich Didier, Nicolaus Horman, Anton Cuno, Joann Baptista Hettingen allesambt scheffen dieser statt Ehternach Nebst mir Peter Deputter scheffen obgemelter statt und von der Regierung zu Luxembourg admittirten und creirten offenbahren Notario mit zugenommen Zeugen der amts Meister und Elogii bruderschafts, amts und bruder meisters auff das ohrt, wo Vorhero das hochgerichtszeichen gestanden (Thul¹) genannt) begeben, das ohrt besichtigt, wo Vorhinß das q. hochgerichtszeichen gestanden und nach gehabtem augenschein erkent, daß zu Bohrn das überhauffen gefallenes hochgerichtszeichen in selbigem ohrt gestanden, wo das nun zu erbauendes zu stehen kommen soll. Auff daß nun die handtwerksleuth freyen raum zur arbeit und auffrichtung der saulen gestattet werden mögte, als hatt Herr schultheiß in gegenwahrt allen, den Ihm durch den gerichtsbotten Johanneß Gastert²) (in allem gegenwärtig) hingereichtem weissen staub auf das q. ohrt gelegt und den platz als frey erkent ohne widerred Männeglichem, und haben allesambt ohne exception gegenwärtig mit legung des ersten stein mit dem in der handt habendem hammer zu dreytmahl drauff geklopset, damit die handwerksleuth ohne hindernuß den bau zu standt bringen mögten, demnach geschehen, daß mehres (wie lands brauch) erstens Vor zunehmen; ursachen haben sich alle mit mir Notario und zeugen unterschrieben, so geschehen

Ehternach den 14^{ten} junii 1743.

(Es folgen die Unterschriften.)

Attestor tanquam Notarius requisitus

(Gez.) DEPUTTER.

Demnach nuhn den 24^{ten} dito durch obangezogene handtwerksleuthe in dem gotteshausß s^u Clementis Willibrordi anbracht worden, wie daß die hochgerichtssäulen würklichen auffgerichtet und alles dazugehörige nunmehr zur gänglichen auffrichtung Böllig im stande, als haben Ihro Hochwürden und Gnaden den befehl ergehen lassen, daß die sammentliche bürgerchaft vor dem 25^{ten} dito zu dem gewöhnlich und gebührenden actu in auffrichtung vermelten hochgerichtsgebotten und der auß- und einzug (wie rechtens und alten ubigen herkommens) solle gehalten werden. Zu dem Ende der Richter aus Verordnung Herrn schultheiß die herrn Hochgerichtsscheffen, Stellnereyscheffen und Amptsmeister all: zu pferd gebithen, die lehmeister gemeiner bürgerchaft aber zu dem dormaligen Baumeister berufen lassen, allwo der Richter denselben in nahmen obgemelt Ihro Hochwürden angekündiget, daß ein jeder lehmeister (deren sieben seynd) Ihre mitbürger zu gemeltem actu forderen und wie selbte sich zu verhalten, ansagen lassen;

1) Eine Anhöhe in der Nähe von Ehternach.

2) Aus meiner ehrenwerthen Familie.